

VQF Aktuell

Dezember 2020/41

Feststellungen und Wertungen des Präsidenten

Das ablaufende Jahr wird als besonders anstrengend und aufreibend in Erinnerung bleiben. Auch für den VQF gilt: Corona überschattet alles. Und die Erfahrung, dass der Virus sukzessive näherkommt, verunsichert, auch wenn der VQF bis heute Corona weitgehend schadlos überstanden hat. Unser Mix von Home Office und Arbeit vor Ort hat sich als situationsgerecht erwiesen. Kurzarbeit musste nicht verordnet werden. Die VQF Audit AG konnte das vorgesehene Prüfungsprogramm mit zumutbaren Einschränkungen erfüllen. Generalversammlung und Ausbildungsanlässe erfolgten mit erfreulichen Teilnehmerzahlen schriftlich bzw. elektronisch.

Gestärkte Führung

Das noch im Vorjahr mittels Statutenrevision lancierte Upgrading unserer Corporate Governance ist zwischenzeitlich gelebte Praxis und bewährt sich. Die Auflösung der früheren Aufsichtskommission mit dem Transfer derer Aufgaben zu der Geschäftsführung und dem Legal & Compliance Desk führt zur gewünschten Stärkung der VQF-Führung. Die Eskalation der Geschäfte besonderer Tragweite in den Vorstand ist für diesen beides: Herausforderung und Bereicherung. Auch, aber nicht nur in diesem Zusammenhang, macht das Zusammenspiel

von Vorstand und Geschäftsführung deutliche Fortschritte. Und Ton und Inhalt der Absprachen mit der FINMA haben sich signifikant verbessert.

Operative Fortschritte

Die ausserordentlichen Anstrengungen für die Akkreditierung unserer Tochtergesellschaft FINcontrol als Aufsichtsorganisation für unabhängige Vermögensverwalter und Trustees verleiten dazu, andere wichtige Fortschritte im Maschinenraum des VQF zu übersehen. Insbesondere ist es in Zusammenarbeit mit dem Softwareentwickler exanic AG gelungen, eine neue Software für das Daten-Management zu entwickeln. Deren Stärken sind unter anderem ihr modularer Aufbau mit solidem Fundament, Datensicherung inklusive Cloud-Lösung, es bestehen hohe Ausfallsicherheit und Skalierbarkeit und die Software ist bereits umfangreichen Funktions- und Sicherheitstests unterzogen worden. Hieraus resultieren für die VQF Gruppe günstige Voraussetzungen für die weitere Digitalisierung unserer Prozesse und für unsere Mitglieder sukzessive Convenience-Vorteile.

Trotz erschwelter Bedingungen wird der VQF ein sehr erfreuliches Betriebsergebnis 2020 ausweisen können. Dass dieses deutlich über Budget zu liegen kommt, erfüllt uns mit besonderer Genugtuung.

Keine Komfortzone

Die zeitliche Koinzidenz der anspruchsvollen Reorganisation des VQF mit der sehr aufwändigen Bewilligung der FINcontrol als Aufsichtsorganisation einerseits und mit der weiteren positiven Profilierung des VQF im Markt andererseits haben uns enorm gefordert. Der VQF hat diesen Stresstest bestanden. Diese Erfahrung gibt uns Zuversicht für das nicht minder schwierige Jahr 2021.

Bleiben Sie gesund

Ihnen allen, sehr geehrte Damen und Herren, wünschen Vorstand, Geschäftsführung und Mitarbeitende des VQF erholsame Festtage und dann einen trotz allem zuversichtlichen Übergang ins neue Jahr 2021.

Heinz Knecht
Präsident VQF

Inhaltsübersicht und Fristen-Reminder

Inhalt

Feststellungen und Wertungen des Präsidenten	1
Inhaltsübersicht und Fristen-Reminder	2
Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2020	3
Revidiertes SRO-Reglement	4
FINMA revidiert Rundschreiben 2016/7 Video- und Online Identifizierung	5
Travel Rule Umsetzung in der Schweiz	6

Das vorliegende VQF Aktuell bietet Ihnen, geschätzte Leserinnen und Leser, eine Vielzahl an unterschiedlichen Themen und Einblicken in die regulatorischen Entwicklungen für Finanzintermediäre. Während uns in den vergangenen Ausgaben jeweils Fragen rund um FIDLEG und FINIG beschäftigt haben, möchten wir anlässlich dieser Ausgabe den Fokus wieder verstärkt auf Themen aus dem GWG/Compliance Bereich setzen. Ganz um einen kurzen Refresher zu den wichtigsten Fristen aus FIDLEG und FINIG werden wir aber nicht umhinkommen.

So bringen wir Ihnen in dieser Ausgabe folgende Inhalte näher:

- Erinnerung zur Eingabe der Selbstdeklaration 2020
- Anpassungen des SRO Reglements VQF
- Anpassung der Vorgaben bei Online-/Videoidentifikation
- Umsetzung der Travel Rule im Krypto-Geschäft

Refresher – wichtige Fristen aus FIDLEG und FINIG

Vorab aber möchten wir die Gelegenheit benutzen, Sie auf die nächsten, wichtigen Schritte hinzuweisen, die Sie je nach den von Ihnen angebotenen Dienstleistungen betreffen können:

a. Anschluss an eine Ombudsstelle

FIDLEG und FINIG schreiben vor, dass sich jedes Finanzinstitut bzw. jede und jeder FinanzdienstleisterIn bis zum 23. Dezember 2020 einer Ombudsstelle anschliessen müssen. Sinn und Zweck dieser Ombudsstellen ist es, den Kundinnen und Kunden die Möglichkeit zu bieten, im Falle von Streitigkeiten vorab in einem Vermittlungsverfahren das Gespräch und idealerweise eine gütliche Einigung zu finden. Damit sollen aufwändige juristische Prozesse vermieden werden.

Aktuell sind vom Eidg. Finanzdepartement EFD neun Ombudsstellen anerkannt. Der VQF wie auch die FINcontrol Suisse AG machen explizit keine Vorgaben, bei welcher Ombudsstelle Sie sich anschliessen. Die Übersicht über die anerkannten Ombudsstellen finden Sie auf der Homepage des EFD wie auch auf den Homepages des VQF und der FINcontrol Suisse AG:

<https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/das-efd/ombudstelle-nach-fidleg.html>

Wichtig: FIDLEG und FINIG werden im kommenden Jahr bereits zum ersten Mal revidiert. In der überarbeiteten Fassung sind diejenigen Finanzdienstleister von der Pflicht, sich einer Ombudsstelle anschliessen zu müssen, ausgenommen, welche ihre Dienstleistungen ausschliesslich an professionelle und/oder institutionelle Kunden richten (ohne vermögende Privatkunden, die sich als professionell erklärt haben). Finanzinstitute, welche ohnehin keine Finanzdienstleistungen erbringen, müssen sich ebenfalls keiner Ombudsstelle anschliessen. Diese Anpassungen scheinen sachgerecht und sind insbesondere für Trustees sowie für bestimmte Vermögensverwalter – je nach deren Kundenkreis – eine klare Erleichterung.

b. Eintragung in einem Kundenberaterregister

Für Finanzdienstleister, die ausschliesslich als Anlageberater tätig sind und für ihre Tätigkeiten keiner Lizenz durch die FINMA benötigen, sieht das FIDLEG neu die Pflicht vor, sich in einem Beraterregister eintragen lassen zu müssen. Die Eintragungspflicht betrifft die natürlichen Personen, welche für eine Gesellschaft oder auch in eigenem Namen als Berater auftreten. Die Frist zur Eintragung für Kundenberater läuft bis zum 19. Januar 2021. Wichtig ist, dass die Eintragung erfolgt ist, bevor mit der Tätigkeit begonnen wird. Die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA hat zwischenzeitlich drei Beraterregister bewilligt:

Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2020

- Die BX Swiss AG mit Sitz in Zürich (www.regservices.ch)
- Die Association Romande des Intermediaires Financiers (ARIF) mit Sitz in Genf (www.arif.ch)
- Die PolyReg Services GmbH mit Sitz in Zürich (www.reg-fix.ch)

Wir verweisen an dieser Stelle gerne auf die Homepage der BX Swiss AG (www.regservices.ch), auf der Sie ein umfangreiches Q&A finden, für welche Tätigkeiten eine Eintragung im Beraterregister notwendig ist.

c. Umsetzung Pflichten aus FIDLEG und FINIG

Schliesslich verbleibt hier nur noch der erneute Hinweis, dass die Fristen für die Umsetzung der Pflichten aus dem FIDLEG bis Ende 2021 läuft und diejenige für die Umsetzung der Pflichten aus dem FINIG, namentlich der Anschluss an eine Aufsichtsorganisation und die Gesuchseingabe bei der FINMA, bis Ende 2022. Wir empfehlen, die Umsetzung der Pflichten aus dem FIDLEG mit hoher Sorgfalt und Genauigkeit anzugehen. Es dürften aufgrund der verlangten Pflichten regelmässig auch strukturelle, prozessuale und organisatorische Massnahmen notwendig sein. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um sich zeitgleich auch mit den Anforderungen aus dem FINIG vertraut zu machen und diese ebenfalls zu implementieren.

Schliesslich möchten wir Sie bei dieser Gelegenheit gerne auf unsere Homepage der FINcontrol Suisse AG (www.fincontrol.ch) verweisen, auf der Sie viele weiterführende Informationen und Hinweise finden.

Damit wünsche ich Ihnen nun weiterhin viel Lesevergnügen bei den nachfolgenden Artikeln und viel Erfolg bei der Bewältigung der (regulatorischen) Herausforderungen im kommenden Jahr!

Simon Wälti, CEO VQF

Die Aufsicht der SRO VQF über ihre Mitglieder beruht auf folgenden Elementen: (a.) dem Prinzip der Selbstdeklaration; (b.) der GWG-Prüfung und (c.) weiteren Aufsichtsinstrumenten. Die Mitglieder der SRO VQF sind deshalb verpflichtet, dem VQF jährlich eine Selbstdeklaration für das vergangene Geschäftsjahr einzureichen. Mit der Selbstdeklaration informieren die Mitglieder die SRO VQF über die ausgeübte finanzintermediäre Tätigkeit, bestätigen die Einhaltung der Pflichten gemäss GWG, Statuten sowie Reglementen der SRO VQF und geben insbesondere die Anzahl inkl. Veränderungen ihrer GWG-Files bekannt.

Diese Deklarationspflicht gilt für alle Aktiv-Mitglieder, unabhängig davon, ob sie berufsmässig (BFI-Status) oder nichtberufsmässig (NBFI-Status) tätig sind. Eine Selbstdeklaration ist selbst dann einzureichen, wenn ein Mitglied nicht (mehr) über GWG-Files verfügt oder nicht (mehr) im finanzintermediären Bereich tätig ist.

Bis zum 31. Januar 2021 müssen die SRO-Mitglieder die vollständig ausgefüllte Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2020 einreichen.

Schriftliche und begründete Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Selbstdeklaration können ebenfalls bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden. Nach diesem Datum eingereichte Fristerstreckungsgesuche werden grundsätzlich nicht mehr genehmigt.

Die nicht fristgerechte Einreichung der Selbstdeklaration stellt eine Reglementsverletzung dar, die von der SRO VQF sanktioniert werden kann.

Die Selbstdeklaration ist elektronisch auszufüllen: Die Eingabemaske dafür ist auf unserer Website www.vqf.ch unter «Mitglieder» auf der Collaboration Plattform (VQF Dok. Nr. 903.1) zu finden. In dieser Eingabemaske sind alle Fragen zum Mitglied entsprechend zu beantworten bzw. die verlangten Angaben in den jeweiligen Feldern auszufüllen. Da die

Selbstdeklaration für das vergangene Geschäftsjahr auszufüllen ist, sind nur jene finanzintermediären Tätigkeiten anzugeben, die im Deklarationsjahr auch tatsächlich ausgeübt wurden. Geplante Tätigkeiten müssen nicht angegeben werden. Die Selbstdeklaration wird anschliessend elektronisch an die SRO VQF übermittelt. Mit der elektronischen Übermittlung der Selbstdeklaration ist die Einreichung abgeschlossen; bitte senden Sie uns kein unterzeichnetes Exemplar mehr zu.

Sollte anlässlich der Einreichung der Selbstdeklaration allenfalls festgestellt werden, dass noch Mutationsmeldungen einzureichen sind (vgl. hierzu Ziffer 6 von VQF Dok. Nr. 903.1), ersuchen wir Sie, hierfür nicht die Collaboration Plattform zu verwenden, sondern uns diese Mutationen entweder auf dem Postweg oder via E-Mail an info@vqf.ch zuzustellen.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen im Voraus, für die fristgerechte Einreichung der Selbstdeklaration.

Monika Hunkeler, Legal & Compliance

¹ Aufsichtskonzept der Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen in Sachen Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 4. September 2018.

Revidiertes SRO-Reglement

Am 1. Januar 2021 tritt die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA verabschiedete Folgeregulierung FIDLEG und FINIG in Kraft. Die in diesem Rahmen revidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) macht seitens des VQF eine Anpassung des SRO-Reglements unabdingbar. So werden beispielsweise die Schwellenwerte zur Kundenidentifikation bei Kassageschäften mit virtuellen Währungen gesenkt und die Mitglieder nehmen neu betreffend sogenannten Insurance Wrapper erweiterte Abklärungen vor. Alle Änderungen werden untenstehend im Detail erläutert.

Neuer Schwellenwert für Kassageschäfte mit virtuellen Währungen

Bei Kassageschäften mit virtuellen Währungen ist die Vertragspartei neu bereits bei Transaktionen ab einem Gegenwert von CHF 1'000 zu identifizieren (Art. 24 Abs. 1 lit. a SRO-Reglement 2021). Damit werden das erhöhte Geldwäschereirisiko aufgrund von Anonymität, technologiebedingter Mobilität und Schnelligkeit adressiert sowie internationale Vorgaben der FATF umgesetzt.

Zusätzliche Bestätigung bei der Identifizierung von Trustbeziehungen

Bei Trustbeziehungen ist neu eine explizite schriftliche Bestätigung des Trustees nötig, dass er zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung für den Trust berechtigt ist (Art. 26 Abs. 4 SRO-Reglement 2021). Diese Bestätigung wurde im Markt vielerorts bereits eingeholt und ist nun auch in der GwV-FINMA sowie im SRO-Reglement ausdrücklich festgehalten.

Präzisierung betreffend Geschäftsbeziehungen mit minderjährigen und verbeiständeten Vertragsparteien

Um allfällige Missverständnisse oder Fehlinterpretationen der bisher im SRO-Reglement verwendeten Formulierung «Überprüfung der Identität» des gesetzlichen Vertreters resp. behördlich ernannten Beistandes künftig zu vermeiden, hält Art. 29 Abs. 1 SRO-Reglement 2021 analog zur GwV-FINMA neu präzisierend fest, dass der Vertreter einer minderjährigen oder verbei-

ständeten Vertragspartei im Sinne von Art. 16 ff. SRO-Reglement 2021 zu identifizieren ist.

Angepasste Ausnahme bei der Abklärung der wirtschaftlichen Berechtigung

Die wirtschaftliche Berechtigung ist nicht abzuklären, wenn die Vertragspartei zu den in Art. 41 Abs. 1 SRO-Reglement aufgeführten Personen gehört. Die Ausnahme zielt auf Finanzintermediäre ab, welche selbst Kundenvermögen entgegennehmen und aufbewahren dürfen. Diese Situation trifft nicht auf Vermögensverwalter, Trustees und Wertpapierhäuser mit Konten bei Dritten gemäss FINIG zu. Mit der Anpassung der Institute, welche als Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG qualifizieren, wurde die entsprechende Ausnahme in der GwV-FINMA präzisiert und in den angepassten Art. 41 Abs. 1 SRO-Reglement 2021 übernommen.

Nicht ins SRO-Reglement übernommen wurde jedoch die erklärungslos erfolgte Streichung der Ausnahme für steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in der GwV-FINMA. Der VQF ist der Meinung, dass die Ausnahme auch künftig zu gelten hat, da die genannten Einrichtungen ebenfalls Kundenvermögen entgegennehmen und aufbewahren dürfen. Zudem stellt sich in der Praxis die Schwierigkeit, wer als wirtschaftlich Berechtigter einer steuerbefreiten Einrichtung der beruflichen Vorsorge festgestellt werden müsste, sollte die Ausnahme nicht mehr anwendbar sein. Die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG werden somit in Art. 41 Abs. 1 SRO-Reglement 2021 weiterhin genannt.

Erhöhte Dokumentationspflichten betreffend Insurance Wrapper

Betrifft eine Geschäftsbeziehung sogenannte Insurance Wrapper, d.h. Lebensversicherungen mit separater Konto- und Depotführung, sind neu je nach Versicherungsausgestaltung Abklärungen zum Versicherungsnehmer respektive zum effektiven Prämienzahler zu treffen oder es ist eine Erklärung des Versicherungsunternehmens einzuholen. Diese Pflichten sind bereits

in der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) festgehalten. Die Übernahme in die GwV-FINMA und in den neuen Art. 41a SRO-Reglement 2021 soll für eine Gleichbehandlung der betroffenen Finanzintermediäre und eine umfassende Geltung der allgemeinen Pflichten aus Art. 4 GwG sorgen.

Präzisierung betreffend die Einhaltung der Sorgfaltspflichten beim Finanzierungsleasing

Die Voraussetzungen, unter denen beim Finanzierungsleasing auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichtet werden kann, werden analog zur Änderung der GwV-FINMA ohne materielle Änderung neu in Art. 48 Abs. 4bis SRO-Reglement 2021 geregelt. Diese Anpassung erfolgt aus systematischen Gründen, da es sich entgegen der bisherigen Einordnung materiell nicht um eine Erleichterung im Bereich der Zahlungsmittel für den bargeldlosen Zahlungsverkehr handelt.

Erleichterte Sorgfaltspflichten bei der Vergabe von Konsumkrediten

Gemäss Art. 49 Abs. 4 SRO-Reglement 2021 ist für auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen betreffend die Vergabe von Konsumkrediten bis höchstens CHF 25'000 keine Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten nötig. Diese Erleichterung gilt jedoch nur, falls die Kreditsumme auf ein bestehendes Konto des Kreditnehmers (a) ausbezahlt oder (b) gutgeschrieben oder (c) in Form eines Überziehungskredites auf einem bestehenden Konto des Kreditnehmers gewährt oder (d) beim Zedentengeschäft aufgrund eines Zahlungsauftrags des Kreditnehmers direkt einem Warenverkäufer überwiesen wird. Dieses Vorgehen entspricht der langjährigen Praxis der FINMA und wurde nun ausdrücklich in die GwV-FINMA sowie das SRO-Reglement 2021 übernommen.

Das revidierte SRO-Reglement 2021 liegt aktuell der FINMA zur Genehmigung vor und tritt voraussichtlich ebenfalls per 1. Januar 2021 in Kraft.

Katrin Ehrensperger, Legal & Compliance

FINMA revidiert Rundschreiben 2016/7 Video- und Online Identifizierung

Die zeitnahe Anpassung der Regulierung an die Anforderungen im digitalen Umfeld ist ein laufender Prozess und im stetigen Wandel. Die Vereinbarkeit von einerseits neuen Möglichkeiten bei der digitalen Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und der gleichzeitigen Beibehaltung eines hohen Sicherheitsniveaus andererseits ist eine Gratwanderung.

Das FINMA Rundschreiben 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» (nachfolgend FINMA RS) wurde am 18. März 2016 in Kraft gesetzt und am 20. Juni 2018 erstmals revidiert. Am 16. November 2020 teilte die FINMA in einer Medienmitteilung mit, dass sie die Sorgfaltspflichten bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle an die technologischen Weiterentwicklungen anpassen wird. Dabei sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Neue Prozessvariante «Auslesen biometrischer Chip»

Bis anhin muss sich der Finanzintermediär als Teilschritt bei der Online Identifizierung gemäss Randziffer 33 des FINMA RS von der Vertragspartei Geld ab einem auf den Namen der Vertragspartei lautenden Konto bei einer Bank in der Schweiz, Liechtenstein oder – unter bestimmten Voraussetzungen – eines FATF-Mitgliedstaates (Financial Action Task Force) überweisen lassen. Diese Überweisung muss in einer FIAT-Währung vorgenommen werden und stellt somit einen analogen Schritt in einer meist rein digitalen Welt dar. Dieser Teilschritt macht daher vielen Finanzintermediären, insbesondere VASPs (Virtual Asset Service Providern), Probleme.

In der zweiten Teilrevision des Rundschreibens soll nun als zusätzliche Möglichkeit zur Online-Identifizierung das Auslesen des biometrischen Chips auf dem Identifikationsdokument eingeführt werden (neue Randziffer 33.1 FINMA RS). Der Finanzintermediär wird dabei in Zukunft auf eine FIAT-Überweisung verzichten können, sofern er die Daten auf dem Chip des biometrischen Passes auslesen lässt. Dies kann z.B. durch

die Kundinnen und Kunden direkt erfolgen, welche ihren biometrischen Pass mit einer Smartphone-App auslesen und Personalangaben und Foto an den Finanzintermediär übermitteln. Das Auslesen von speziell schützenswerten Daten wie z.B. von Fingerabdrücken bleibt weiterhin den Behörden vorbehalten und ist für eine GwG-konforme Identifikation nicht notwendig.

Mit dieser zusätzlichen Möglichkeit des Auslesens des biometrischen Chips soll eine volldigitalisierte Online-Identifizierung unter Wahrung eines hohen Sicherheitsstandards ermöglicht werden.

Sofern das Identifizierungsdokument über keinen biometrischen Chip verfügt, verbleibt die Geldüberweisung als alternativer Identifizierungsschritt bestehen.

2. Sichere Datenübertragung

In der neuen Randziffer 31.5 FINMA RS soll nun zudem ausdrücklich festgehalten werden, dass sämtliche Daten, welche im Rahmen des Identifizierungsvorgangs an den Finanzintermediär gelangen, gesichert übertragen werden müssen.

3. Beizug von Dienstleistern

Oft nehmen Finanzintermediäre die Video- und Online-Identifizierung nicht selber vor, sondern beauftragen damit spezialisierte Dienstleister. Sofern ein Finanzintermediär selber im Auftrag eines anderen Finanzintermediär handelt, darf die Dienstleistung gemäss Art. 28 Abs. 3 GwV-FINMA nicht weiterdelegiert werden. Dieses Verbot der Weiterdelegation ist auch im VQF SRO-Reglement 2020 Art. 82 Abs. 3 abgebildet.

Das FINMA Rundschreiben stellt nun in Randziffer 55 FINMA RS in der Tabelle zur Technologieneutralität klar, dass ein Finanzintermediär, welcher von einem anderen Finanzintermediär zur Identifizierung beigezogen wird und dieser die Video- und Online-Identifizierung durch direkt beauftragte Dienstleister vornimmt, nicht als

weitere Person oder Unternehmen gilt und somit keine untersagte Weiterdelegation vorliegt. Eine analoge Auslegung wird von der SRO VQF nach Inkrafttreten des revidierten FINMA RS auch für die entsprechende Bestimmung im SRO-Reglement angewendet werden.

4. Terminologische Anpassungen

Um einen homogenen Regulierungstext sicherzustellen, sind noch folgende terminologische Anpassungen vorgesehen:

- «Tonqualität» wird in «Audioqualität» geändert (Randziffern 7 und 19)
- Statt «Depotbank» wird der Begriff «Bank» verwendet (Randziffer 33)

Mit dieser Teilrevision des Rundschreibens wird also weiterhin dem Umstand Rechnung getragen, dass die Hemmschwelle für Missbrauchversuche im digitalen Umfeld aufgrund des fehlenden persönlichen Kontakts tiefer ist. Deshalb sollen weiterhin flankierende Massnahmen bei der Online-Identifikation zur Anwendung kommen. Jedoch wird die alternative Sicherheitsmassnahme des Auslesens des biometrischen Chips die Möglichkeit zur rein digitalen Vornahme des Identifikationsprozesses sicherstellen. Die SRO VQF begrüsst diese Entwicklung, welche insbesondere ihren VASP Mitgliedern eine praktikable Alternative zur bisherigen FIAT-Transaktion bietet.

Die FINMA führt für das überarbeitete Rundschreiben 2016/7 zur Video- und Online-Identifizierung eine Anhörung bis zum 1. Februar 2021 durch. Das Inkrafttreten der Änderungen ist dann für Mitte 2021 vorgesehen.

Simone Poysden, Legal & Compliance

Travel Rule Umsetzung in der Schweiz

Was die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA mit der Aufsichtsmitteilung vom August 2019 bezweckt, ist die Einführung der sogenannten «Travel Rule» auch bei Krypto-Geschäften. Zweck und Inhalt dieser Travel Rule wie auch ein möglicher Lösungsansatz sollen mit dem nachfolgenden Gastbeitrag von Lukas Betschart, Gründer und CEO von 21Analytics, aufgezeigt werden.

«Bei Transfers von Token müssen, mit der Ausnahme von Transfers von und zu nicht unterstellten Wallets, wie bei einer herkömmlichen Banküberweisung, Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten übermittelt werden.» – Abschnitt aus der FINMA-Aufsichtsmitteilung: Konsequente Geldwäschereibekämpfung im Blockchain-Bereich vom August 2019.

Die Übermittlung von Angaben zu Auftraggeber und Begünstigten ist nicht Teil einer Blockchain-Transaktion, das heisst, sie muss auf einem anderen Kommunikationskanal umgesetzt werden. In diesem Artikel möchten wir aufzeigen, wie dies in der Schweiz zur Zeit gemacht wird, welche Probleme dies mit sich bringt und an welchen Alternativen gearbeitet wird.

Obwohl die Anwendung der Travel Rule für den elektronischen Zahlungsverkehr für klassische FIAT-Geschäfte bereits vor Jahrzehnten (mittels SWIFT) eingeführt worden ist, hat die FATF erst per Juni 2019 die Erweiterung der Regeln auch auf Krypto-Geschäfte verlangt. Von der FINMA wurde die Umsetzung im Rundschreiben vom August 2019 sowie vom VQF im neuen SRO-Reglement (gültig ab 01.07.2020) vorgenommen; dennoch geht die Implementierung eher schleppend voran. Betroffen sind ausschliesslich Dienstleister bzw. Finanzintermediäre, die als Virtual Assets Service Provider (VASP) qualifizieren. Eine reine Peer-to-Peer Transaktion ist von den Bestimmungen nicht betroffen. Die Travel Rule wird in der Schweiz zwar von den meisten VASP (Virtual Asset Service Provider) umgesetzt, jedoch setzt man auf Handarbeit: Es werden Emails von VASP zu VASP verschickt.

Die Chance, dass dabei Informationen verloren, falsch übermittelt oder nicht korrekt archiviert werden, ist hoch. Hinzu kommen die schlechte Skalierbarkeit und mangelnde Sicherheit des Email-Ansatzes. Die grossen Internationalen VASP (Crypto Assets Börsen aus den USA, EU und Asien), haben alle die Travel Rule noch nicht umgesetzt, da sie meist noch auf die Einführung durch ihre Regulatoren warten. Diese VASP übermitteln tausende von Transaktionen pro Tag, was bedeutet, dass Emails keine valable Option zur Umsetzung der Travel Rule sind. Es ist nur schwer vorstellbar, dass diese ausländischen VASP für Schweizer VASP eine Ausnahme machen werden. Letztere müssen sich also aufrüsten.

Als Alternative zu Email und mit Abstand die einfachste Lösung wäre einen neuen Mittelsmann für die Übermittlung zu schaffen, sozusagen ein SWIFT für Virtual (Crypto) Assets. Ein solches System zu nutzen kommt jedoch für keinen der Schweizer oder der grossen Internationalen VASP in Frage, da man damit auch die Vorteile einer dezentralen Blockchain zumindest zum Teil zunichte macht.

Um die Anforderung eines dezentralen Austausches von Transaktionsinformationen zu erfüllen, hat die Blockchain-Industrie diverse Initiativen gestartet, um Protokolle zu entwickeln und als Standards zu etablieren. Die protokollbasierten Ansätze sollen den VASP ermöglichen, die für die Travel Rule benötigten Informationen über den Auftraggeber und Begünstigten einer Blockchain-Transaktion automatisiert und sicher zu übertragen und das ganz ohne einen Mittelsmann. 21 Analytics hilft den VASP bei der Einbindung solcher protokollbasierter Lösungen und stellt eine benutzerfreundliche Anwendung für die Übermittlung der Informationen zur Verfügung.

Als Softwareanbieter und Technologieexperte sind wir agnostisch gegenüber den einzelnen Protokollen, sehen jedoch das grösste langfristige Potential in den wirklich offenen Initiativen wie TRP (travelrule-protocol.org – umgesetzt von einem internationalen Industriekonsortium rund um ING, Standard Chartered Bank, OSL und 21 Ana-

lytics), OpenVASP (openvasp.org – erster Ansatz einer dezentralen Lösung initiiert von den Schweizer VASP Bitcoin Suisse AG, SEBA Bank und Sygnum Bank) sowie dem Datenstandard InterVASP (intervasp.org). In der Schweiz verwenden die ersten Pioniere bereits TRP (die erste Transaktion zwischen Crypto Finance AG und Mt Pelerin fand im August statt <https://www.cryptofinance.ch/erste-automatisierte-regulatorisch-konforme-bitcoin-transaktion/>) und OpenVASP befindet sich in der letzten Testphase. Was sich am Ende durchsetzen wird, steht noch offen und hängt hauptsächlich von den grossen internationalen Crypto Assets Börsen ab. Gerade bei Technologien setzt sich leider nicht immer die beste Lösung durch. Mit der Anwendung von 21 Analytics kann der Kunde bereits heute frei entscheiden, welches Protokoll für seine Übermittlung verwendet werden soll. Da alle der genannten Lösungen implementiert sind, sind wir zuversichtlich, dass eine dieser Initiativen sich in den nächsten Jahren auch international durchsetzen wird.

Lucas Betschart, CEO und Gründer 21 Analytics AG

VQF AKTUELL

Redaktion : Simon Wälti, Geschäftsführer/
Franziska Zobrist, Leitung
Legal & Compliance Desk

Autoren: Prof. em. Dr. Heinz Knecht,
Präsident/
Simon Wälti, Geschäftsführer/
Monika Hunkeler,
Legal & Compliance/
Katrín Ehrensperger,
Legal & Compliance/
Simone Poysden,
Legal & Compliance/
Lucas Betschart, CEO und
Gründer 21 Analytics AG

Adresse: General-Guisan-Strasse 6
6300 Zug
Tel. +41 41 763 28 20
www.vqf.ch
info@vqf.ch